

Volk's- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr.
— Einrückungsgebühr 1½ fr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volk's und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 23. Donnerstag den 24. März 1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Die Orts-Vorsteher erhalten die Weisung, das hienach folgende Gesetz und die beiden Verordnungen vom 28. Januar d. J. auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und überhaupt nach deren Inhalt zu verfahren.

Den beiden Psechämtern, welche auf §. 16 und 17 der Verordnung lit C. vergl. mit §. 22 derselben aufmerksam zu machen sind, werden besondere Exemplare dieser Verordnungen zugestellt werden.

Wegen Beschaffung der Normal-Gewichte für die Psechämter ist besondere Anordnung an die Ortsbehörden von Waiblingen und Winnenden ergangen, an welche sich seiner Zeit Gewichtfabrikanten und Gewicht-Händler, sowie solche Gemeinschaften welche zu gemeinschaftlichem Ankauf ihres Gewichtsbedarfes sich bilden zu wenden haben.

Waiblingen den 4. März 1859.

K. Oberamt
Häberlen.

A) Gesetz, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts.

Hundert Pfund machen einen Centner.
Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtwennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehnthelle (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmung werden nicht abgeändert:

- das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg.-Blatt Seite 48) festgesetzte Münzgewicht;
- das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Oberbargen.
Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Andere als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811 Reg.-Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg.-Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg.-Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Dehms und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an sind die §§. 9 und 22 der Maafordnung vom 30. November 1806 (Reg.-Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m ,

Der Minister des Innern: **L i n d e n .**
Der Finanz-Minister: **K n a p p .**

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
M a u c l e r .

(B) Königliche Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

W i l h e l m von Gottes Gnaden König von Württemberg.)

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:
Einziger Paragraph. Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslökalen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des Innern eine Belehrung über die Reduktion des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m ,

Der Minister des Innern: **L i n d e n .**
Der Finanzminister: **K n a p p .**

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
M a u c l e r .

(C) Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts. **W i l h e l m**, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Abticht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1. Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angehenden Bezeichnung versehen sein; hiebei ist die-

jene Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) ausgehenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2. Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:
 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund,
 und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2, 1 Loth. 2. 1. 1/2 Nichtpfennig.

§. 3. Die Gewichtstücke [mit Ausnahme der Einsaßgewichte] müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50 und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsaßgewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4. Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen zc. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines andern Metalls verbunden werden.

§. 5. Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gefalteten nach innen etwas verzüngten Loche mit freisörmigem Querschnitt versehen seyn. Innerhalb dieses Loches wird Behuß der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstücks erforderlichen Bleies oder Eisenschrots eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6. Der in dieses Loch einzusetzende Propfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstücks vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Propfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Pfichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Formsand gehörig gereinigt sein müssen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschaale gestellt und die zweite Schaafe mit beliebigen Gewichten (Zara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schaafe gestellt, der zugehörige Justirpropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gekleintes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Propfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschaale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Propfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Drüchwappen des Pflachtamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Propfens, eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsaßgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder		oder	
1 Stück zu 16 Loth,		1 Stück zu 8 Loth,	
1 " " 8 "		1 " " 4 "	
1 " " 4 "		1 " " 2 "	
1 " " 2 "		1 " " 1 "	
1 " " 1 "		1 " " 2 Quent,	
1 " " 1 "		1 " " 1 "	
1 " " 2 Nichtpfennig,		1 " " 2 Nichtpfennig,	
1 " " 1 "		1 " " 1 "	
2 " je 1/2 "		2 " je 1/2 "	
11 Stück — 1 Pfund.		10 Stück — 16 Loth.	

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Nichtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Nichtpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt sein.

§. 9. Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden sein muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Psechtung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kassirt worden sind.

§. 10. Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art 2, Absatz 2) sind Gewichtstücke zulässig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen.	5. 2. 1 Decigrammen.
5 2. 1 Centigrammen.	5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleineren Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hierzu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch daß das Grammstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11. Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

	entweder	oder	oder
1 Stück zu 200 Grammen,	1 Stück zu 100 Grammen,	1 Stück zu 50 Grammen,	
2 " je 100 "	1 " " 50 "	1 " zu 20 "	
1 " zu 50 "	1 " " 20 "	2 " je zu 10 "	
1 " " 20 "	2 " je zu 10 "	1 " zu 5 "	
2 " je zu 10 "	1 " zu 5 "	2 " je zu 2 "	
1 " zu 5 "	2 " je zu 2 "	1 " zu 1 "	
2 " je zu 2 "	1 " zu 1 "		
1 " zu 1 "			

11 Stück — 500 Grammen. 9 Stück — 200 Grammen. 8 Stück — 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Beziehung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satze enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12. Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg. Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Psechtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maafordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpsechtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Satz gußeisener Gewichte von 1 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu 1/2 Nichtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Psechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie psechten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Fall aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer sein, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepsehteten Gewichtstücken zulässig ist.

(Siehe eine Beilage.)

§. 14.

Von den Psechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichts durch zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stampeln oder auch schon vorhandene Zoll-Gewichtstücke zu stampeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maafordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehr nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Psechtamt gestempelt sind.

§. 15. Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Psechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpsechtbehörde (§. 21) ertheilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person des Psechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16. Den Psechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Oegewichtstücke des bisherigen Landesgewichts zu psechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichts von diesem Tage an zu psechten und zu stampeln.

Im öffentlichen Verkehr dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wofür die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslokalen entiernt sind.

Vom 1. Januar 1860 muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufslokalen beseitigt seyn.

§. 17. Alle Verbote und Strafdrohungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Feilhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Oeles nach dem bisherigen Gewichte gepsechtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maafordnung vorgeschriebene Visitation ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18. Wenn die Nichtigkeit einer früher gepsecheten Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maafordnung §§. 43, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Psechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden sein könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden

ist, als das Normalgewicht, und zwar muß soweit die Verichtigung nur durch einfache Aenderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Pfichter, wenn er dieß besorgt besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten

das Stück	von	100 Pfund	um	1 Loth,
"	"	50	"	2 Quentchen,
"	"	25	"	1 "
"	"	20	"	1 "
"	"	10	"	3 Reichsfennig,
"	"	5	"	2 "
"	"	4	"	2 "
"	"	3 u. 2	"	1 "
"	"	1 Pfund	16. 8.	4 Loth um 1/2 Reichsfennig,

b) messingenen oder bronceenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück	von	1 Pfund	um	400 Milligramme,
"	"	16 Loth	"	300 "
"	"	8 "	"	200 "
"	"	4 "	"	150 "
"	"	2 "	"	80 "
"	"	1 "	"	50 "

die kleineren Stücke, welche im Einiaz zusammen ein Loth wiegen, im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammgewichten:

das Stück	von	200 Grammen	um	50 Milligrammen,	aus Eisen	um	300 Milligramme.
100	"	"	30	"	"	"	200 "
50	"	"	25	"	"	"	100 "
20	"	"	20	"	"	"	"
10	"	"	15	"	"	"	"
5	"	"	10	"	"	"	"
2	"	"	4	"	"	"	"
1	"	"	2	"	"	"	"

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter sein, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19. Die bisherigen Normalgewichte der Pfichtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzuwahren.

Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20. Die Bestimmung der Pfichtgebühren bleibt nach § 49 der Maafordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Pfichtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Einrichtung der Vergütung für Pfropfen und Blei oder Eisenschrot,

für 1 Gewichtstück	unter	5 Pfund	auf	3 fr.
" 1	"	von 5	"	5 "
" 1	"	10	"	8 "
" 1	"	20	"	10 "
" 1	"	25	"	12 "
" 1	"	50	"	18 "
" 1	"	100	"	24 "

für ein messingenes oder bronceenes Einsatzgewicht von 1 Pfund 15 fr.
" " " " " " " " 16 Loth 12 fr.

§. 21. Die Einleitung zur Verfertigung und Richtigstellung der an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse besorgt.

Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschriften der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpsechtaamtes in Absicht auf die Richtigstellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Psechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maafgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22. Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalklättern zu sorgen und den Psechtämtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Wizza, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

A n z e i g e n.

Corsettenweber

finden sogleich dauernde Beschäftigung gegen guten Lohn

Spiegelberg im März 1859.

E. Kircher.

W i n n e n d e n. Einige Wagen Compost sind zu verkaufen.

Näheres bei

J. Hillwarth
in der Schloßgasse.

Birkmannsweiler.

Es sind 300 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zu 4½ % auszuleihen bei

Maurer Braun.

W i n n e n d e n. Bei Unterzeichnetem liegen 200 fl. Pflegschaftsgeld zum ausleihen parat.

C. G. Seiz, Rothgerber.

W i n n e n d e n.

Für die


Uracher Bleiche

nimmt auch dieses Jahr Faden, Leinwand, Tischzeug u. in Empfang und sichert beste und baldige Besorgung zu

M. Bertsch.

W i n n e n d e n. Sobald günstige Witterung eintritt, fährt Jemand jeden Morgen um 5 Uhr nach Cannstadt um den dortigen Sauerbrunnen zu frequentiren und wünscht den Anschluß einer oder zwei Personen auf gemeinschaftliche Rechnung. Anmeldungen besorgt die Redaction.

W i n n e n d e n .
Für die rühmlichst bekannte
Nürtinger Bleiche
empfiehlt sich unter Zusicherung bester Be-
sorgung aller Art Bleichwaaren.
Kaufm. Schwarz.

W i n n e n d e n . Eine
schöne neue Droschke samt 
Pferd hat zu vermietzen
Kraft z. Stern.

W i n n e n d e n . Der Unterzeichnete hat
schönes hohes Kleeheu zu verkaufen.
Spröder Schuhmachermstr.

Aus Kaiser Josephs letzten Lebensjahren.
Historisch.
Fortsetzung.

Damit war der Bauer entlassen. Von den
Ärzten erfuhr er, daß sein Sohn aus jeder erbe-
lichen Gefahr sei und beruhigter betrat er am Abend
das Zimmer des Kaisers, der ihm ein Schreiben für
den Statthalter, Grafen von Borny, in Graz
übergab. „Es wird schon anders werden“, sagte
er kühnlich zu ihm. „Geht nur ruhig in Eure
Heimath zurück; Eure Noth ist dem Ende nahe.
Euren Sohn überlaßt mir, ich werde statt Eurer
sein Wohl im Auge halten. Doch dem frommen
und treuen Rosel gebt hier, tritt sie mit ihrem
Antonel zum Traualtar, mein Hochzeitsgeschenk;
ich belohne die Tugend gern!“

Dabei legte er ein kleines Kästchen in die Hände
des innig bewegten Vaters, worauf er eigenhändig
die Worte geschrieben hatte: Dem in der Tugend
getreu und standhaft verharrenden Rosel von ihrem
Kaiser Joseph.

Der kaiserliche Brief, den der alte Bruchel beim-
kehrend dem hochgebietenden Statthalter in Graz
gab, befreite sogleich das arme Rosel aus dem Ge-
fängniß und ihn von den Bedrückungen des Am-
manns. Und kaum war der Sommer mit lichtigem
Frangenz und farbigem Glanz über die Erde ge-
kommen, da kehrte auch sein Sohn, geheilt und ge-

neseu, in der blanken Grenadieruniform, mit der
hohen silberbeschilderten Bärenmütze heim, ein rechter
Stolz für ihn und das ganze Dorf. Zwar hatte er
nur kurzen Urlaub, dafür aber auch des Kaisers
eigene Erlaubniß sein Mädchen zu heirathen und
nur mit ihr wieder nach Wien zurückzukehren.
Wahrhaftig, hier galt kein langes Zaudern und
Sträuben, und wenn sich auch Rosel vor der großen
fremden Stadt fürchten wollte, so kam sie nicht
recht vor dem Kuß des Geliebten und der eigenen
Herzensfreude dazu. Am Sonntag sah die alte,
kleine Kirche des Dorfs ein schönes und glückliches
Paar und die junge Braut schaute noch einmal so
rosig und lieblich aus, denn sie trug um den Hals
das Gnadengeschenk des Kaisers, eine goldene,
feingegliederte Kette, aus vier emaillirten Schild-
chen gebildet, an denen ein kleines Medaillon mit
des Kaisers Bildniß hing.

Fortsetzung folgt

Heilbronner Frucht-Preise

vom 1. März. 1859.

W a i z e n .	
Höchster Preis	— fl. — fr.
Mittel-Preis	— fl. — fr.
Nieder.-Preis	— fl. — fr.
K e r n e n .	
Höchster Preis	11 fl. 12 fr.
Mittel-Preis	11 fl. 12 fr.
Nieder.-Preis	11 fl. 12 fr.
R o g g e n .	
Höchster Preis	8 fl. — fr.
Mittel-Preis	8 fl. — fr.
Nieder.-Preis	8 fl. — fr.
G e r s t e .	
Höchster Preis	9 fl. 46 fr.
Mittel-Preis	8 fl. 59 fr.
Nieder.-Preis	8 fl. 30 fr.
D i n k e l .	
Höchster Preis	5 fl. 18 fr.
Mittel-Preis	4 fl. 54 fr.
Nieder.-Preis	4 fl. 20 fr.
H a b e r .	
Höchster Preis	7 fl. — fr.
Mittel-Preis	6 fl. 49 fr.
Nieder.-Preis	6 fl. 30 fr.